



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine  
Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Ausnahmeregelung zur  
Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese

Berlin, 18.03.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 13.03.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) zwecks Umsetzung einer Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese aufgefordert.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie soll befristet eine ergänzende Regelung in die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie aufgenommen werden, nach der die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für Versichertengruppen mit Erkrankungen der oberen Atemwege mit leichter Symptomatik und ohne Vorliegen eines bestätigten Infektionsverdachts für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen aufgrund telefonischer Anamnese, und zwar im Wege der per persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung, erfolgen.

Zielsetzung der Regelung ist die Entlastung der Vertragsarztpraxen sowie die Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus über die Wartezimmer der Arztpraxen.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer befürwortet die vorgesehene Aufnahme der ergänzenden Regelung in die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie nachdrücklich.

Die vorgesehene Befristung bis zum 06.04.2020 wird jedoch als deutlich zu eng angesehen. Von daher unterstützt die Bundesärztekammer die Anregung des Bundesministeriums für Gesundheit, die anfängliche Befristung direkt bis zum 20.04.2020 oder besser noch bis zum 04.05.2020 auszuweiten.

Weiterhin wird empfohlen, neben der telefonischen Befragung auch die Videosprechstunde als Option zuzulassen und somit das Potenzial audiovisueller Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen. Über die Videokonsultation kann die Ärztin bzw. der Arzt ergänzende Informationen erhalten, die zur Beurteilung der gesundheitlichen Situation des Versicherten relevant sein können. Von daher sollte diese Option nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Da der WHO-Generaldirektor am 11.03.2020 die Situation zu Erkrankungen mit den neuartigen Coronaviren (COVID-19) zu einer Pandemie erklärt hat, wäre im letzten Satz des Beschlussentwurfs das Wort „Epidemie“ durch „Pandemie“ zu ersetzen.